



## Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.01.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 8.574.430 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 8.520.150 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf      | 0 EUR         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR         |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |                |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 12.618.610 EUR |
| Auszahlungen auf | 13.392.530 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |               |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 7.690.270 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 7.612.230 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 3.328.340 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 5.554.800 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 1.600.000 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 225.500 EUR   |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR         |

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.600.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:  
Der Bürgermeister bis 10.000 EUR  
Der Hauptausschuss ab 10.001 EUR  
Die Gemeindevertretung ab 100.000 EUR
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 150.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

Letschin, den 04.03.2021

Böttcher  
Bürgermeister

**Hinweis:** Die Kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite zur Finanzierung von Investitionen wurde mit Schreiben vom 02.03.2021 durch den Landkreis Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.